

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

von:

1. der folgenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Groningen [Niederlande] und Niederlassung in Eelde [Niederlande] an der Machlaan 6 (Postleitzahl 9761 TK): „**Cirrus Sales & Service B.V.**“, eingetragen im Handelsregister der niederländischen Handelskammer (Kamer van Koophandel) unter der Nummer 51302136, im Folgenden bezeichnet als „Cirrus Sales & Service“, und
2. der folgenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Marum [Niederlande] und Niederlassung in Eelde [Niederlande] an der Machlaan 6 (Postleitzahl 9761 TK): „**General Enterprises B.V.**“, eingetragen im Handelsregister der niederländischen Handelskammer („Kamer van Koophandel“) unter der Nummer 04044987, im Folgenden bezeichnet als „General Enterprises“.

**HINTERLEGT beim Gericht Nord-Niederlande („Rechtbank Noord-Nederland“) am 21. April 2020 unter der Nummer 20/1**

### **Artikel 1 Anwendbarkeit**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind anwendbar auf alle Angebote und Verträge, die Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises rund um die Lieferung von Waren und/oder Erbringung von Dienstleistungen eingeht, wozu unter anderem die Ausführung von Arbeiten zählt, sowie auf alle Verträge, die damit im Zusammenhang stehen, sofern nicht im speziellen Teil davon abgewichen wird.

Die Anwendbarkeit von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind zudem anwendbar auf jedes folgende Rechtsverhältnis zwischen Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises und einer Gegenpartei, ungeachtet dessen, ob diese Gegenpartei die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises akzeptiert hat.

### **Artikel 2 Angebote**

1. Alle von oder im Namen von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises abgegebenen mündlichen oder schriftlichen Angebote sind völlig freibleibend und in keinerlei Weise bindend.

2. Aufträge und Bestellungen einer Gegenpartei sowie Annahmen durch eine Gegenpartei gelten als Angebot an Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises und sind unwiderruflich. Der Vertrag zwischen einer Gegenpartei und Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises kommt zum Zeitpunkt seiner schriftlichen Bestätigung durch Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises (und zwar ausschließlich gemäß dieser Bestätigung) zustande, bzw. zu dem Zeitpunkt, zu dem Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises mit der Ausführung des entsprechenden Vertrags begonnen hat.

3. Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises ist einseitig berechtigt, Angebote und Bestellungen zu ändern, auch nachdem diese schriftlich bestätigt wurden und/oder mit ihrer Ausführung begonnen wurde, sofern dies innerhalb einer angemessenen Frist für das Lieferdatum oder das Datum, an dem die entsprechende Dienstleistung ausgeführt sein muss, erfolgt.
4. Eine von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises erstellte Schätzung, entweder zu der Zeit, die für den Auftrag benötigt wird, oder zu den Kosten, die mit dem Auftrag im Zusammenhang stehen oder entstanden sind, ist immer freibleibend. Die Gegenpartei kann aus einer solchen Schätzung keine Rechte ableiten. Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises ist nicht haftbar für Unrichtigkeiten in allen bei einem Angebot zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Maßen, Gewichten, Angaben zu Motorleistung, Geschwindigkeit und anderen Beschreibungen.
5. Nachdem der Vertrag zwischen der Gegenpartei und Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises zustande gekommen ist, kann inhaltlich nur mit einem schriftlichen Vertrag davon abgewichen werden, mit Ausnahme der Befugnisse von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises, die in diesem Artikel 2, Absätze 3 und 4, genannt sind.

### **Artikel 3 Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen in einzelnen Teilen**

Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises behält sich, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, das Recht vor, die Lieferung von Waren, wozu auch die Zurverfügungstellung oder die Erbringung von Dienstleistungen zählt, in einzelnen Teilen durchzuführen. Wenn eine solche Lieferung oder solche Dienstleistungen in Folge separater Verträge durchgeführt oder erbracht werden müssen, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf alle diese Verträge.

### **Artikel 4 Preise**

1. Alle von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises angegebenen oder genannten Preise gelten für eine Lieferung ab Fabrik, ab Werkstatt, ab Gelände oder ab Lager von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises und exklusiv Mehrwertsteuer (MwSt) oder Umsatzsteuer und exklusiv anderer eventueller staatlicher Abgaben oder Abgaben an Versorgungsbetriebe oder andere, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
2. Sofern für einen Auftrag oder einen Teil davon ein Festpreis vereinbart wurde, belastet Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises die Gegenpartei auf Grundlage der am Datum des Zustandekommens des Vertrags geltenden Standardtarife, dazu zählt auch der Überstundenzuschlag, wenn Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises oder die Gegenpartei eine Überschreitung der normalen Arbeitszeiten für erforderlich hält.
3. In den Standardtarifen sind nicht enthalten: die Kosten für verarbeitetes Material und Hilfsstoffe, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die sonstigen Kosten, die Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises im Rahmen der Ausführung des Vertrags entstanden sind. Diese werden der Gegenpartei gesondert aufgeführt in Rechnung gestellt.
4. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, behält sich Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises das Recht vor, im Falle einer Kostensteigerung zwischen dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags und dem Zeitpunkt seiner Ausführung ungeachtet dessen, ob dies vorhersehbar war oder nicht, den Preis des Standardtarifs entsprechend zu erhöhen, und zwar dergestalt, dass eine solche Kostensteigerung vollständig damit aufgefangen ist.

Unter Kostensteigerungen werden unter anderem Kostensteigerungen verstanden, die sich ergeben aus: Erhöhungen oder Änderungen von Löhnen, Abgaben, Steuern, Erstattungen, Gebühren, Beförderungspreisen, Umlagen, Rohstoff- und Energiepreisen sowie Wechselkursschwankungen, Erhöhung der von Lieferanten in Rechnung gestellten Kosten oder Gesetzesänderungen.

#### **Artikel 5 Lieferfristen und Lieferung**

1. Von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises angegebene Lieferfristen und Fristen, innerhalb derer Dienstleistungen erbracht werden sollen, gelten lediglich zur Orientierung und sind als Schätzwerte angegeben. Lieferfristen werden um den Zeitraum verlängert, in dem sich die Ausführung des Vertrags verzögert oder in dem die Ausführung des Vertrags erschwert ist. Die Verpflichtung zur Lieferung kann aufgeschoben werden, so lange die Gegenpartei noch eine Verpflichtung gegenüber Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises erfüllen muss.
2. Eine Verzögerung bei der Lieferung oder der Erbringung von Dienstleistungen begründet keinen Anspruch der Gegenpartei auf Schadenersatz, Beendigung des Vertrags oder Nichterfüllung einer (oder mehrerer), sich aus dem Vertrag ergebender eigener Verpflichtung(en).
3. Nach Ablauf der angegebenen Frist hat die Gegenpartei das Recht, Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises eine neue, angemessene Frist schriftlich mitzuteilen. Die Gegenpartei ist berechtigt, den Vertrag zu beenden, wenn Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises die zu liefernden Waren oder zu erbringenden Dienstleistungen nicht innerhalb der von der Gegenpartei nach oben genannter Überschreitung gesetzten angemessenen Frist noch geliefert oder ausgeführt hat, wobei die Verpflichtung der Gegenpartei zur Bezahlung des bereits Gelieferten/Erbrachten unberührt bleibt.
4. Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises gerät aufgrund einer nicht erfolgten oder nicht rechtzeitig erfolgten Leistungserbringung niemals in Verzug, wenn die Gegenpartei ihrerseits mit der Erfüllung von einer oder mehrerer ihrer Verpflichtungen in Verzug ist.
5. Lieferfristen und Fristen, innerhalb derer Dienstleistungen erbracht werden sollen, beginnen erst dann und mit der Ausführung eines Auftrags wird erst begonnen, nachdem alle gesetzlichen und anderweitig vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt sind und nachdem die auf Grundlage von Artikel 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises geforderte Zahlungsbedingung erfüllt ist und nachdem die Gegenpartei die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Daten, Unterlagen, Materialien und Rohstoffe Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises zur Verfügung gestellt hat.
6. Die Gegenpartei sorgt dafür, dass ein zu bearbeitendes Objekt zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises zur Verfügung gestellt wird. Sollte dies unterbleiben, hat Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises das Recht, ungeachtet der Gründe für die Verzögerung die dadurch entstandenen Kosten der Gegenpartei in Rechnung zu stellen.
7. Lieferung erfolgt ab Fabrik, ab Werkstatt, ab Lager oder ab Gelände von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises, sofern nicht schriftlich ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

8. Von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises zu erbringende Dienstleistungen gelten als ausgeführt und abgeschlossen ab dem Zeitpunkt, an dem das bearbeitete Objekt der Gegenpartei oder von der Gegenpartei benannten Dritten zur Verfügung gestellt wurde oder tatsächlich der Gegenpartei oder diesem benannten Dritten übergeben und/oder für diesen fertiggestellt ist.

9. Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 8 kann Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises nach Ausführung eines Auftrags der Gegenpartei eine Mitteilung über Fertigstellung zukommen lassen.

10. Die Gegenpartei ist verpflichtet, das bearbeitete Objekt innerhalb einer Kalenderwoche nach der Mitteilung über Fertigstellung abzuholen bzw. zurückzunehmen. Sollte dies unterbleiben, hat Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises das Recht, die dadurch entstandenen Kosten (u. a. Lagergebühren) der Gegenpartei in Rechnung zu stellen.

11. Nach der Fertigstellung bzw. dem Abschluss der von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises zu erbringenden Dienstleistungen bzw. die Mitteilung über deren Fertigstellung wie in Absatz 9 beschrieben gehen die Kosten und das Risiko am Objekt, das Gegenstand dieser Arbeiten war, wieder an die Gegenpartei über, ungeachtet dessen, ob es zu der unter Absatz 10 beschriebenen Lagerung kam. Jegliche Schäden, die nach der Fertigstellung bzw. dem Abschluss der von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises zu erbringenden Dienstleistungen bzw. der Mitteilung über deren Fertigstellung wie in Absatz 9 beschrieben am Objekt entstehen, gehen auf Kosten der Gegenpartei.

12. Falls aus welchem Grund auch immer eine Dienstleistung oder ein Auftrag nicht von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises fertiggestellt wird und Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises Kosten entstanden sind wie entweder Arbeitslohn oder in Rechnung gestellte Teile und/oder Restocking Fees, ist Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises berechtigt, diese der Gegenpartei in Rechnung zu stellen.

#### **Artikel 6 Ausführen von Arbeiten**

1. Wartungs-, Inspektions-, Reparatur- und/oder andere Arbeiten werden von oder im Namen von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises unter Beachtung der Anforderungen an fachlich korrekte Ausführung erbracht und gelten der als Bemühungspflicht unterliegend.

2. Wenn und soweit Wartungs-, Inspektions-, Reparatur- und/oder andere Arbeiten an oder im Zusammenhang mit Waren, die nicht von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises selbst stammen, erforderlich sind, hat Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises immer das Recht, zu jedem Zeitpunkt während der Ausführung des Vertrags sachkundige Dritte einzusetzen oder um Rat zu fragen, wobei die Kosten dieser Einsetzung oder Beratung der Gegenpartei weiterberechnet werden.

#### **Artikel 7 Bezahlung**

1. Sofern keine anderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, muss die Bezahlung ohne Abzug jeglicher Kürzung bzw. ohne Verrechnung innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen und zwar an das Büro von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises oder durch Überweisung oder Einzahlung auf ein von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises anzugebendes Bankkonto oder auf eine andere, von Cirrus Sales & Service bzw.

General Enterprises anzugebende Weise. Die Zahlung gilt am Wertstellungsdatum des Kreditinstituts von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises als ausgeführt.

2. Wenn in Teilen geliefert wird oder die Erbringung von Dienstleistungen in Teilen erfolgt, gelten diese Zahlungsbedingungen separat für jeden Teil der Lieferung und für jeden Teil der zu erbringenden Dienstleistungen.
3. Wenn eine Zahlung nicht innerhalb der vereinbarten Frist ausgeführt wurde, wird die Gegenpartei von Rechts wegen in Verzug gesetzt, ohne dass eine nähere Inverzugsetzung erforderlich ist. Mit Beginn des Tages, an dem die Gegenpartei in Verzug gerät, muss die Gegenpartei Verzugszinsen in Höhe von eins Komma fünf Prozent (1,5 %) des fälligen Betrags pro Monat oder Teil eines Monats zahlen, so lange der Verzug andauert, wobei weitere Rechte von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises unberührt bleiben, u. a. das Recht, die gesetzlichen Zinsen zu fordern.
4. Die Gegenpartei muss darüber hinaus alle außergerichtlichen Kosten tragen, die bei der Eintreibung aller Forderungen bei der Gegenpartei anfallen. Es wird davon ausgegangen, dass die außergerichtlichen Kosten mindestens zehn Prozent (10 %) des einzufordernden Betrags betragen, jedoch mindestens fünfhundert Euro (€ 500,--).
5. Diese Zinsverpflichtung gilt gleichzeitig für Zinsen auf alle Zinsen, die länger als ein Jahr fällig sind (Zinseszins).
6. Keine einzige Zahlung kann aufgeschoben werden, auch nicht, wenn die Gegenpartei der Auffassung ist, Anspruch auf eine Mängelrüge zu haben.
7. Unabhängig vom Wortlaut der Zahlungsbedingungen hat Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises jederzeit das Recht, eine Vorauszahlung oder Stellung einer Sicherheit in einer von ihr gewünschten Form zu verlangen.
8. Wenn es die Gegenpartei versäumt, eine Vorauszahlung zu leisten oder eine Sicherheit zu stellen, und Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises angemessene Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Gegenpartei hat, hat Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises nach eigenem Ermessen das Recht, die (weitere) Ausführung des Vertrags aufzuschieben oder den Vertrag durch eine schriftliche Erklärung zu beenden und sein Recht auf Zahlung eines ersetzenden oder ergänzenden Schadensersatzes gültig zu machen.

#### **Artikel 8 Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht**

1. Die von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises verkauften und gelieferten Waren bleiben ihr Eigentum bis zu dem Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen, die Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises aufgrund dieses Vertrags oder jeglicher anderer vergleichbarer Vereinbarung mit der Gegenpartei über die Lieferung von Waren bzw. die Erbringung von Dienstleistungen von der Gegenpartei zu fordern hat, einschließlich aller Schäden, Kosten und Zinsen. Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, die Waren, auf denen ein Eigentumsvorbehalt ruht, weiterzuverkaufen oder mit einem einschränkendem Recht zu belasten, was über die normale Ausübung des Betriebs der Gegenpartei hinausgeht.
2. Die Gegenpartei ist gehalten, die Waren, auf denen ein Eigentumsvorbehalt zugunsten von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises ruht, identifizierbar zu halten und/oder zu machen und diese getrennt von den anderen Waren aufzubewahren, die sich bei der Gegenpartei befinden.

3. Wenn die Gegenpartei einer beliebigen Verpflichtung gegenüber Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises nicht nachgekommen ist, hat Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises jederzeit das Recht, ohne jegliche Inverzugsetzung oder ohne richterliche Mitwirkung alle verkauften und gelieferten Waren, auf denen ein Eigentumsvorbehalt ruht, zurückzunehmen und zu diesem Zweck alle Gelände zu betreten, auf denen sich solche Waren befinden oder befinden können. Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises hat das Recht, die Kosten, die mit einer solchen Rücknahme von Waren im Zusammenhang stehen, der Gegenpartei in Rechnung zu stellen.

4. Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises ist berechtigt, die Waren, die Eigentum der Gegenpartei sind, in Besitz zu behalten, solange die Gegenpartei ihre Verpflichtungen, die sich aus dem jeweils geltenden Vertrag ergeben, nicht oder nicht ausreichend erfüllt.

#### **Artikel 9 Risiko**

1. Sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart wurde, liegt das Risiko bezüglich der gelieferten Waren bei der Gegenpartei ab dem Zeitpunkt, an dem die Waren der Gegenpartei oder einem von der Gegenpartei benannten Dritten geliefert wurden.

2. Das Risiko an Objekten, die sich auch welchem Grund auch immer unter der Kontrolle von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises oder ihren Subunternehmen oder anderen befinden, die Dienstleistungen und/oder Arbeiten für Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises ausführen, bleibt zu jedem Zeitpunkt bei der Gegenpartei.

3. Die Gegenpartei muss ab dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt selbst für alle erforderlichen Versicherungen sorgen.

Objekte, die sich aus welchem Grund auch immer unter der Kontrolle von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises oder ihren Subunternehmen oder anderen befinden, die Dienstleistungen und/oder Arbeiten für Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises ausführen, müssen für den gesamten Zeitraum von der Gegenpartei ausreichend versichert werden.

4. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist, gehen Überführungs-, Probe- oder Testflüge auf Rechnung und Risiko der Gegenpartei.

5. Das Risiko bezüglich Wetterbedingungen bzw. der Lufttüchtigkeit eines Objekts bzw. der Flugtauglichkeit des von der Gegenpartei eingesetzten Piloten geht jederzeit auf Rechnung der Gegenpartei.

6. Das Risiko an allen von der Gegenpartei zur Verfügung gestellten Materialien, Rohstoffen und Ähnlichem liegt bei der Gegenpartei, ebenso gehen die von der Gegenpartei zur Verfügung gestellten Materialien, Rohstoffe und Ähnliches auf Rechnung der Gegenpartei. Dazu zählen auch alle Folgeschäden, u. a. Motorschäden und Unfälle, die direkt oder indirekt eine Folge dessen sind, dass ungeeignete Materialien, Rohstoffe und Ähnliches zur Verfügung gestellt wurden.

#### **Artikel 10 Garantien**

1. Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises gewährt mit Bezug auf die gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen keine anderen oder weitergehenden Garantien als die Folgenden:

a. Die gelieferten Waren entsprechen der von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises zum Zeitpunkt der Lieferung in diesem Zusammenhang veröffentlichten Beschreibung und den eventuell von Cirrus Sales & Service bzw.

General Enterprises und der Gegenpartei unterzeichneten Ergänzungen dazu, zudem entsprechen sie angemessenen Anforderungen an Nutzbarkeit und Tauglichkeit.

b. Die von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises zu erbringenden Dienstleistungen werden so gut wie möglich ausgeführt.

Jede andere Garantie bezüglich Spezifikationen und/oder Eigenschaften von gelieferten Waren wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Der Garantiezeitraum beträgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, drei Monate nach Lieferung der Waren oder Abschluss der erbrachten Dienstleistungen. Nach Ablauf dieser Frist verfallen alle Rechte und Möglichkeiten, sich auf solche Garantien zu berufen.

3. Die in diesem Artikel genannten Garantien erstrecken sich nicht weiter, als dass Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises für Schäden haftbar ist, die aus Mängeln oder Unzulänglichkeiten der gelieferten Waren oder Dienstleistungen bestehen, die die Gegenpartei bei Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises innerhalb des Garantiezeitraums gemäß Absatz 1 dieses Artikels rechtzeitig und unter Beachtung von Artikel 16 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angezeigt hat. Insbesondere erstrecken sich die in diesem Artikel genannten Garantien bezüglich der gelieferten Waren niemals weiter als die Garantie, die der Hersteller dieser Waren für diese Waren gewährt, und die Garantien bezüglich der erbrachten Dienstleistungen erstrecken sich niemals weiter als die Garantien, die die Lieferanten der bei der Dienstleistung verwendeten Teile und Materialien auf diese Teile und Materialien gewähren.

4. Wenn Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises aus welchem Grund auch immer in irgendeiner Hinsicht haftbar ist, wird Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises nach eigenem Ermessen Schadenersatz leisten oder die gelieferten Waren reparieren oder neu liefern, oder die entsprechende Dienstleistung kostenlos erneut ausführen oder der Gegenpartei den Rechnungsbetrag für die entsprechende Dienstleistung auf angemessene Weise ganz oder teilweise gutschreiben.

5. Im Falle eines kombinierten Auftrags, bei dem keine Unterteilung der an Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises zu zahlenden Vergütung erfolgt ist, gilt für die Anwendung der Bestimmungen in Absatz 4 dieses Artikels die Kalkulation von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises als maßgeblich.

6. Alle von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises gewährten Garantien verfallen sofort, sobald die Gegenpartei oder ein von ihr eingesetzter Dritter:

- a. Änderungen an dem Gelieferten vornimmt
- b. Reparaturen an dem Gelieferten ausführt
- c. das Gelieferte für einen anderen Zweck als für den bestimmungsgemäßen Zweck verwendet
- d. die Wartung des Gelieferten nur mangelhaft ausführt
- e. das Gelieferte unsachgemäß verwendet
- f. auf andere Weise den Mangel selbst verschuldet

Alle von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises gewährten Garantien verfallen ebenfalls, wenn die Gegenpartei irgendeine Verpflichtung gegenüber Cirrus Sales & Service bzw.

General Enterprises aus welchem Grund auch immer nicht, nicht angemessen oder nicht rechtzeitig erfüllt, oder wenn und soweit jegliche andere Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dem entsprechenden Vertrag mit der Gegenpartei Ansprüchen gegenüber Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises im Wege steht.

7. Wenn Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises auf Antrag der Gegenpartei Reparaturarbeiten ausführt oder Waren erneut liefert oder Dienstleistungen erneut erbringt im Zusammenhang mit den in diesem Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten oder anderweitig von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises gewährten Garantien, hat Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises das Recht, die dabei entstandenen Kosten der Gegenpartei zu den bei Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises üblichen Tarifen in Rechnung zu stellen, wenn sich herausstellt, dass Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises in Folge dieser Garantien nicht verpflichtet war, dies für die Gegenpartei kostenlos zu tun.

8. Die in diesem Artikel genannten Garantien decken nicht die Kosten von Montage und Demontage oder Transport des bearbeiteten Objekts.

#### **Artikel 11 Haftung**

1. Vorbehaltlich der Garantieverpflichtungen gemäß Artikel 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird jede andere oder weitergehende Haftung durch Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises ist nicht haftbar für Schäden, die die Gegenpartei oder Dritte durch oder im Zusammenhang mit den von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen erlitten hat, sofern Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises nicht Vorsatz oder schwerwiegendes Verschulden oder Vorsatz von seinen Angestellten/einem seiner Angestellten vorzuwerfen ist. Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises ist nicht haftbar für Schäden, die von seinen Angestellten, Subunternehmern und/oder anderen Hilfspersonen verursacht wurden, die Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises bei der Ausführung des Vertrags eingesetzt hat. Haftung für Betriebs- oder Folgeschäden, dazu zählen auch entgangener Gewinn und entgangene Einkünfte oder indirekte Schäden, ist jederzeit ausgeschlossen.

3. Alle von der Gegenpartei zur Verfügung gestellten Materialien, Rohstoffe und Ähnliches müssen die staatlicherseits festgelegten Normen und Anforderungen erfüllen. Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises ist dafür auf keinerlei Weise haftbar.

#### **Artikel 12 Haftung für Hilfspersonen**

Alle Verteidigungsmittel, die Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises aus dem mit der Gegenpartei geschlossenen Vertrag zur Abwehr seiner Haftung ableiten kann, können von Subunternehmern und/oder anderen Hilfspersonen, die im Auftrag von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises Dienstleistungen erbringen oder Arbeiten ausführen, gegen die Gegenpartei in Anspruch genommen werden, als seien diese Subunternehmer und/oder Hilfspersonen selbst Vertragspartei.



### **Artikel 13 Schulungen/Kurse**

1. Durch oder seitens Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises bereitzustellende Schulungen und/oder Kurse sind für Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises erst dann bindend, nachdem diese der Gegenpartei schriftlich oder per E-Mail bestätigt wurden.
2. Die Gegenpartei kann eine Schulung oder einen Kurs ausschließlich durch eine doppelte Mitteilung stornieren, und zwar per E-Mail und SMS. Wenn die Stornierung mehr als fünf volle Arbeitstage im Voraus erfolgt ist, muss die Gegenpartei die vereinbarte Gegenleistung erbringen, wobei das Folgende gilt: Wenn die Gegenpartei die Stornierung mindestens zwei volle Arbeitstage im Voraus vorgenommen hat und diese Stornierung von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises bestätigt wurde, sind nur fünfzig Prozent (50 %) fällig.
3. Gleichzeitig ist und bleibt die vollständige Gegenleistung fällig, wenn diese Schulungen und/oder Kurse aufgrund von Gründen und/oder Situationen nicht durchgeführt werden können, die außerhalb des Einflussbereichs von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises liegen.
4. Entstandene Kosten und/oder andere Schäden der Gegenpartei aufgrund des Nicht-Stattfindens von Schulungen/Kursen – aus welchem Grund auch immer – werden niemals von oder seitens Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises bezahlt und gehen auf Rechnung und Risiko der Gegenpartei.

### **Artikel 14 Schutzklausel**

Die Gegenpartei schützt Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises, Subunternehmer und/oder andere Hilfspersonen, die Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises zur Ausführung des Vertrags eingesetzt hat, vor allen Ansprüchen von Dritten wegen Schäden, die durch oder im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags durch Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises, durch Subunternehmer und/oder durch andere Hilfspersonen eingetreten sind, sofern diese Ansprüche über die Ansprüche hinausgehen oder sich von diesen unterscheiden, die die Gegenpartei gegenüber Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises hat.

### **Artikel 15 Höhere Gewalt**

1. Höhere Gewalt liegt vor, wenn die Ausführung des Vertrags vollständig oder teilweise, befristet oder nicht befristet durch Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs der Vertragspartner liegen, und/oder durch Umstände seitens Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises verhindert wird wie Streik, Personalprobleme, Transportprobleme, Wetterbedingungen, Lufttüchtigkeit von Flugzeugen, die Unmöglichkeit, Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen zu erhalten, Störung bei der Lieferung oder Bereitstellung von Roh- und Hilfsstoffen, Energie oder Betriebsstoffen einschließlich Leistungsverzug bei Lieferanten, von denen Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises das Genannte bezieht.
2. Im Falle höherer Gewalt werden die Verpflichtungen der Parteien aufgeschoben. Wenn der Zustand höherer Gewalt länger als drei Monate andauert, ist jede der beiden Vertragspartner berechtigt, den Vertrag durch eine schriftliche Mitteilung an die Gegenpartei für den noch nicht ausgeführten Vertragsteil zu beenden, ohne gegenseitig zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein.

## **Artikel 16 Mängelrügen**

1. Mängelrügen von äußerlich wahrnehmbaren Mängeln müssen bei Erhalt der Waren auf dem Frachtbrief oder der Empfangsbestätigung notiert werden. Mängelrügen von äußerlich wahrnehmbaren Mängeln müssen zudem innerhalb von zehn Tagen nach Übergabe schriftlich bei Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises eingereicht werden. Mängelrügen von Mängeln an einer von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises erbrachten Dienstleistung müssen innerhalb von zehn Tagen nach Erbringung der entsprechenden Dienstleistung schriftlich bei Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises eingereicht werden. Im Falle sonstiger Mängel müssen innerhalb von zehn Tagen, nachdem solche Mängel angemessenerweise festgestellt wurden oder festgestellt werden konnten, Mängelrügen hinsichtlich solcher Mängel schriftlich bei Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises eingereicht werden, jedoch spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Lieferung.
2. Eine Nicht-Beachtung der Bestimmung aus dem vorhergehenden Absatz macht alle Absprachen mit Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises hinsichtlich der entsprechenden Mängel ungültig.
3. Waren, die laut Urteil von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises zu Recht bemängelt wurden, müssen auf erste Aufforderung von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises an Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises zurückgeschickt werden.

## **Artikel 17 Verzug, Beendigung und Aufschub des Vertrags**

1. Unbeschadet der Bestimmungen in den anderen Artikeln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die Gegenpartei, wenn:
  - a. die Gegenpartei nicht, nicht angemessen oder nicht rechtzeitig eine Verpflichtung erfüllt, die ihr aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem anderen mit Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises geschlossenen Vertrag entsteht, oder
  - b. die Zahlungsunfähigkeit der Gegenpartei bestätigt wurde, von der Gegenpartei Zahlungsaufschub beantragt wurde oder der Betrieb der Gegenpartei stillgelegt oder liquidiert wurde, oder
  - c. bei der Gegenpartei gelieferte Waren gepfändet wurde, deren Eigentum nicht oder noch nicht auf die Gegenpartei übergegangen ist, von Rechts wegen in Verzug, und Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises hat das Recht, ohne jegliche Inverzugsetzung nach eigenem Ermessen die Ausführung des Vertrags aufzuschieben oder den Vertrag vollständig oder teilweise durch eine schriftliche Mitteilung zu beenden, ohne dass Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises zu jeglichem Schadenersatz oder Garantieleistungen verpflichtet ist, und unbeschadet der Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises darüber hinaus zustehenden Rechte.
2. In den im vorigen Absatz unter a, b und c genannten Fällen ist jede Forderung, die Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises gegenüber der Gegenpartei hat oder von dieser erhält, tatsächlich und unmittelbar fällig.

Wenn Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises angemessene Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Gegenpartei hat, hat Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises das Recht:

- a. die weitere Ausführung des Vertrags aufzuschieben, bis die Zweifel nach Auffassung von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises hinreichend ausgeräumt sind, und/oder
- b. eine Vorauszahlung oder angemessene Sicherheit von der Gegenpartei zu verlangen und zu erhalten, bevor die Ausführung des Vertrags fortgesetzt wird.

Wenn nach angemessener Auffassung von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises zu befürchten oder erwarten ist, dass bei der Gegenpartei eine Sicherungs- oder Zwangspfändung nach den Vorschriften des [niederländischen] Beitreibungsgesetzes („Invorderingswet“) an den von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises gelieferten Waren, deren Eigentum nicht oder noch nicht auf die Gegenpartei übergegangen ist, vorgenommen wird, hat Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises das Recht, auf Kosten der Gegenpartei und ohne Verpflichtung zu jeglichem Schadenersatz solche Waren zurückzunehmen oder aus dem Zugriff der Gegenpartei zu bringen, zu diesem Zweck alle der Gegenpartei zur Verfügung stehenden Räume zu betreten und solche Waren auf Kosten der Gegenpartei einzulagern, bis nach angemessener Auffassung von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises diese Befürchtung oder Erwartung hinreichend aus dem Wege geräumt ist.

4. Wenn bei der Gegenpartei oder Dritten Waren, deren Eigentum nicht oder noch nicht auf die Gegenpartei übergegangen ist, gepfändet wurden, ist die Gegenpartei verpflichtet, zum Zeitpunkt der Pfändung mitzuteilen, dass das Eigentum an diesen Waren nicht bei der Gegenpartei liegt, und die Gegenpartei ist verpflichtet, Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises unverzüglich über die erfolgte(n) Pfändung(en) zu informieren und Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises Einblick in alle damit im Zusammenhang stehenden Schriftstücke, Ladungen und Ähnliches zu gewähren.

#### **Artikel 18 Teilbarkeit**

Wenn eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des mit der Gegenpartei geschlossenen Vertrags nicht rechtskräftig ist, wirkt sich diese fehlende Rechtskraft nicht auf die Rechtskraft der anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des mit der Gegenpartei geschlossenen Vertrags aus und die anderen Bestimmungen bleiben unverändert wirksam.

#### **Artikel 19 Mitteilungen**

Alle Mitteilungen, Inverzugsetzungen und Ähnliches, auf das in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Vertrag Bezug genommen wird, bedürfen der Schriftform und müssen per Brief, E-Mail oder digital an die Anschrift der entsprechenden Vertragspartei geschickt werden.

Wenn die Mitteilung per Post versandt wurde, gilt sie am zweiten Arbeitstag nach ihrem Ausstellungsdatum als vom Empfänger erhalten. Wenn eine Mitteilung digital oder per E-Mail versandt wurde, gilt sie noch an demselben Tag als empfangen, wenn sie während der normalen Bürozeiten von Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises (09.00 bis 17.00 Uhr an Werktagen) versandt wurde.

**Artikel 20 Datenschutz**

Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises ist berechtigt, alle Daten, die sie von der Gegenpartei erhalten hat, zu teilen und an Dritte weiterzuleiten, sofern dies für die Ausführung des Vertrags und/oder die Erbringung ihrer Dienstleistung erforderlich ist bzw. dies von staatlichen Stellen oder Versorgungsbetrieben verlangt wird, wozu ausdrücklich auch Luftfahrtbehörden, Flugplätze und Hersteller und/oder (Groß-)Händler von zu liefernden Produkten oder Artikeln zählen.

Die Gegenpartei darf sich in diesen Fällen keinesfalls auf Datenschutzgesetze oder andere Bestimmungen berufen.

**Artikel 21 Streitfälle und anwendbares Recht**

1. Auf die mit Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises geschlossenen Verträge findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.
2. Sollte diese Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch zu einer Übersetzung stehen, dann gilt ausschließlich diese Fassung und ihre Erläuterung in der niederländischen Sprache.
3. Jeder Streitfall, der aus dem zwischen der Gegenpartei und Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises geschlossenen Vertrag oder Detailvertrag entsteht, dazu zählen auch Inkasso von Forderungen, wird ausschließlich nach niederländischem Recht und von dem Richter der Region, in der Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises ihren Sitz hat, behandelt, es sei denn, Cirrus Sales & Service bzw. General Enterprises bevorzugt einen anderen zuständigen Richter.
4. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen oder jeglicher anderer internationaler Gesetze oder Regelungen zu (internationalen) Kaufverträgen und/oder Werkverträgen ist (soweit möglich) ausdrücklich ausgeschlossen.

=====